OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-602476/7/FP**

Datum: **Linz, 25. April 2019**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von H S, geb. x, x, x, vertreten durch Dr. B H, Rechtsanwalt, x, x gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 6. Februar 2018, VerkR96-3015-2017, wegen einer Übertretung der StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14,40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 72 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) über den Beschwerdeführer (Bf) und lastete ihm an, er habe am 20. Februar 2017 um 8:18 Uhr auf der Lx bei Strkm 30,760 ein Fahrverbot für LKW länger als 12 m missachtet, da Zugfahrzeug und Anhänger mindestens 17 Meter lang gewesen seien.

I.2. Der Bf erhob gegen dieses Straferkenntnis mit anwaltlichem Schriftsatz vom 17. März 2018 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, er habe keinen Anhänger gezogen und sei es denkbar, dass der Zeuge das Kennzeichen falsch abgelesen habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 10. April 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und öffentliche mündliche Verhandlung am 24. April 2019 der der Bf, sein Rechtsvertreter und die belangte Behörde trotz gehöriger Ladung und entsprechender Belehrung (siehe Ladung 9. April 2019) ohne Darstellung begründeter Hindernisse fern blieben (vgl. bspw. VwGH 3. September 2003, 2001/03/0178). Der Bf-Vertreter hatte mit anwaltlichem Schriftsatz vom 15. April 2019 mitgeteilt, dass die Verhandlung aus Kosten- und beruflichen Gründen unbesucht bleibe. Er beantragte unter Einem, „das Beschwerdeverfahren nicht zu schließen", die Beweisergebnisse zu übermitteln und die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

II.2. Nachfolgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 20. Februar 2017 gegen 8:18 Uhr einen Gliederzug bestehend aus einem LKW N3 MAN (Motorwagen) mit dem Kennzeichen x und einem Anhänger der Klasse O3, oder O4 auf der x bei Strkm 30,760 von x kommend in Richtung x. Der Motorwagen wies eine Länge von 9658 mm auf. Der Gliederzug war jedenfalls mehr als 12 m lang. Bei etwa Straßenkilometern 28,2 und 32,6 sind Verbotszeichen gemäß § 52 lit a Z 7a StVO angebracht, die angeben, dass das Straßenstück mit LKW über 12 m Länge nicht befahren werden darf.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere auf den Angaben des Zeugen KI R S, dem Meldungsleger. Der Zeuge erschien dem Gericht glaubwürdig und pflichtverbunden. Es ergaben sich keine Umstände, die darauf schließen ließen, dass der Zeuge die Unwahrheit gesagt hat. Zwar waren die Erinnerungen des Zeugen an den gegenständlichen Vorfall nicht mehr ganz frisch, er konnte aber dennoch glaubwürdig und nachvollziehbar darstellen, dass er den Bf im Gegenverkehr wahrnahm, als er einem anderen LKW folgte. Der Zeuge war sich auch sicher, dass der Bf mit Anhänger fuhr. Die Angaben stehen damit im Einklang mit der Anzeige und glaubt das Gericht auch nicht, dass der Zeuge ohne triftigen Grund und ohne sich über den Verstoß sicher zu sein, Anzeige erstattet hätte. Dies widerspräche jeder Lebenserfahrung.

Die vom Bf in seiner Beschwerde dargestellten Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der Stellungnahme des Zeugen per E-Mail konnte dieser nachvollziehbar aufklären. Es handelte sich um ein Missverständnis auf Seiten des Bf, das der verkürzten Darstellung des Zeugen entspringt.
Der Zeuge lief bei seiner Fahrt auf der x auf einen anderen LKW auf. Auch den Lenker des anderen in die Richtung des Polizeifahrzeuges fahrenden LKW zeigte der Zeuge an. Dies geschah zur OZ1, weshalb der Zeuge diesen LKW mit OZ1 betitelte. Das Kennzeichen des Bf, dessen Anzeige zu OZ2 geführt wurde (siehe dazu die VStV-Zahl im Akt) notierte der Zeuge, nachdem er zum Zwecke der Kontrolle des vor ihm fahrenden LKW (OZ1) angehalten hatte. Dies konnte der Zeuge in der Verhandlung glaubhaft und in Einklang mit seinen Angaben im E-Mail vom 7. Jänner 2018 darstellen (OZ1 muss eine andere Anzeige betreffen, da die vorliegende zu OZ2 geführt wird). Die zu OZ1 geführte Anzeige in Bezug auf ein anderes Fahrzeug und einen anderen Lenker erliegt im ggst. Akt naturgemäß nicht. Der Zeuge konnte die Umstände in der Verhandlung nachvollziehbar aufklären. Es kam also zu keiner Anhaltung des Bf, weshalb das Kennzeichen des Anhängers nicht abgelesen werden konnte.

Der Bf übersieht jedoch, dass sich der Umstand des Lenkens des LKW am Tatort aus seinem eigenen Vorbringen ergibt, bestreitet er doch die gegenständliche Fahrt nicht (arg. „Der Beschwerdeführer war zum angegebenen Tatzeitpunkt Lenker eines Lastkraftwagens, Fahrzeugklasse N3, mit dem amtlichen Kennzeichen x."). Lediglich behauptet der Bf, er habe keinen Anhänger gezogen. Die Annahme des Bf, der Zeuge könne sich beim Ablesen des Kennzeichens geirrt haben, geht insofern fehl. Wenn der Bf also die Fahrt mit dem Zugfahrzeug selbst zugesteht und der Zeuge das Kennzeichen x am Zugfahrzeug abgelesen haben will, lässt sich die Behauptung des Bf, der Zeuge hätte sich beim Ablesen des Kennzeichens irren können, nicht logisch nachvollziehen. Wenn der Bf aber behauptet, ohne Anhänger gefahren zu sein, müsste sich der Zeuge vielmehr

dahin geirrt haben, dass er einen nicht vorhandenen Anhänger wahrgenommen hat. Das Gericht traut es dem erfahrenen Zeugen, der langjährig als Polizeibeamter tätig ist (Kontrollinspektor und Postenkommandant der PI E) zu, dass er erkennt, ob mit einem Motorwagen auch ein Anhänger gezogen wird, oder nicht. Schließlich musste ihn der LKW-Zug passieren und ist die Annahme, der Zeuge habe sich das Vorhandensein eines Anhängers nur eingebildet, gänzlich lebensfremd.
Das Vorbringen des Bf erschöpft sich demgegenüber in einer schlichten Behauptung. Dieser hat es vorgezogen, der Verhandlung vor Gericht fernzubleiben, sodass ihn das Gericht diesbezüglich nicht befragen konnte. Das vom Bf vorgelegte Dokument, welches nur Aufschluss über die Länge des Zugfahrzeuges gibt, eignet sich nicht als Beweismittel, dass ein Anhänger nicht vorhanden war. Dabei müsste es dem Bf durch Vorlage von Dispositionspapieren oder der Benennung von Zeugen (Disponent, etc.) ein Leichtes sein, sein Vorbringen, wenn es denn der Wahrheit entspräche, unter Beweis zu stellen.
Er ist diesbezüglich auf nachstehende ständige Judikatur des VwGH zu verweisen:
„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]" (VwGH 27. September 1988, 88/08/0147)
Das Gericht ist überdies überzeugt, dass der Zeuge in der Lage ist, sich ein Kennzeichen über eine kurze Zeit zu merken und liegt ohnehin eine Übereinstimmung mit dem vom Bf zur Tatzeit zugestandenermaßen gelenkten LKW vor, sodass fehlerhaftes Ablesen auszuschließen ist. Das Gericht traut es dem Zeugen weiter zu, die Länge des Gespanns richtig abzuschätzen und ergibt sich schon aus den Längenangaben des Bf alleine zum Zugfahrzeug, das annähernd 10 Meter lang ist, dass der Zug insgesamt mehr als 12 Meter lang gewesen sein muss. Es ist gerichtsbekannt, dass keine lediglich etwa 3 Meter langen LKW-Anhänger existieren. Alleine die Deichsel ist üblicherweise um die 2 Meter lang. Die Angaben des Zeugen, der von einer Länge von gut 17 Metern (Anzeige) ausging, sind daher schlüssig und nachvollziehbar. Dass ein Verbot des Befahrens mit LKW über 12 Metern Länge vorhanden ist, ergibt sich aus dem Akt und ist dieser Umstand seitens des Bf unwidersprochen. Er ergibt sich weiters aus dem Geodatensystem DORIS.

Das Gericht sieht es als erwiesen an, dass der Bf einen mehr als 12 Meter langen Gliederzug am Tattag zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zugrundeliegende gesetzliche Bestimmungen:

a) § 52 lit a Z 7a Straßenverkehrsordnung 1960 lautet:

Die Vorschriftszeichen sind
- a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
- b) Gebotszeichen oder
- c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen
[...]
7a. „FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE"



Diese Zeichen zeigen an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten ist.
Eine Gewichtsangabe bedeutet, dass das Verbot nur für ein Lastkraftfahrzeug gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet.
Eine Längenangabe bedeutet, dass das Verbot nur gilt, wenn die Länge des Lastkraftfahrzeuges oder die Länge eines mitgeführten Anhängers oder die Länge des Lastkraftfahrzeuges samt Anhänger die im Zeichen angegebene Länge überschreitet.
[...]

b) § 99 Abs. 3 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[…]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Zum objektiven Tatbestand

Der Bf lenkte nach den Feststellungen das dort genannte mehr als 12 Meter lange Lastwagengespann am Tattag zur Tatzeit am Tatort. Er hat daher das geltende Verbot des § 52 lit a Z 7a StVO missachtet und damit den objektiven Tatbestand dieser Bestimmung iVm der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO erfüllt.

III.2.2. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat nur auf Sachverhaltsebene bestritten und in Bezug auf den Verstoß (warum er das vorliegende Verbot nicht einhalten konnte) selbst nichts vorgebracht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat das Fehlen von Verschulden also weder behauptet, noch hat er sonst ein Vorbringen erstattet, welches ihn zu entschuldigen geeignet wäre.
Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.

Dem Bf ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

III.3. Zu den Anträgen im Schriftsatz vom 15. April 2019

Entsprechend der ständigen Judikatur des VwGH (noch zum Verfahren vor den UVS), fällt es nicht dem Gericht zur Last, wenn der Beschwerdeführer von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch gemacht hat (vgl. VwGH 29. Jänner 2003, 2001/03/0194; 29. Juni 2011, 2007/02/0334).

Zu Fragen des Unbesuchtlassens von Verhandlungen sprach der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt ab:

Erscheint eine Partei trotz gehöriger Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung vor der Verwaltungsbehörde, so begibt sie sich dadurch des Rechtes, fernerhin das geltend zu machen, was sie in der Verhandlung gegen das Projekt und gegen die bei der Verhandlung erzielten Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens hätte vorbringen können. (Daher keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Sinne des § 42 Abs 2 lit c VwGG 1965) (VwGH 27. Jänner 1975, 1930/73)

Bedenkt man, dass die Beschwerdeführer (die Beschuldigten) im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens durchaus Gelegenheit hatten, ihr rechtliches Gehör zu wahren, diese aber nicht nützten - insbesondere sind sie unentschuldigt zur Verhandlung erster Instanz nicht erschienen -, so ist der belangten Behörde (Finanzlandesdirektion, Berufungssenat) kein Verfahrensverstoß anzulasten, wenn sie die Verhandlung in deren Abwesenheit durchgeführt und das Erkenntnis auf Grund der Verfahrensergebnisse gefällt hat (Hinweis E 23.9.1981, 81/13/0100). (VwGH 26. Februar 2004, 2002/16/0054)

Der Bf hat die vom Gericht amtswegig anzuberaumende öffentliche mündliche Verhandlung vorliegend aus freien Stücken, ohne triftige Gründe (vgl. VwGH 3. September 2003, 2001/03/0178) unbesucht gelassen. Er hat sich damit seines Rechts, weiters Vorbringen zu erstatten, oder zu den Beweisergebnissen Stellung zu nehmen, begeben. Er war aufgrund der Gelegenheit, zur Verhandlung zu erscheinen, den Zeugen entsprechend zu befragen, vorzubringen und

Beweisanträge zu stellen nicht beeinträchtigt (vgl. VwGH 6. Juli 2015, Ra 2014/02/0152).

Ein Schluss des Beweisverfahrens (oder des Beschwerdeverfahrens), ist dem Verfahrensrecht in Bezug auf das Verwaltungsstrafverfahren fremd, weshalb dem Antrag des Bf, „das Beschwerdeverfahren nicht zu schließen" nicht nachgekommen werden kann. Die Übermittlung von Beweisergebnissen zur Stellungnahme kommt, wie sich aus den dargestellten Entscheidungen des VwGH ergibt, aber nicht in Betracht. Dem steht insbesondere auch der Unmittelbarkeitsgrundsatz entgegen (vgl. § 48 VwGVG). Den Anträgen des Bf im Schriftsatz vom 15. April 2019 war daher nicht nachzukommen.

III.2.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Der Bf hat im behördlichen Verfahren keine Angaben zu seinem Einkommen gemacht, sodass die belangte Behörde dieses sehr wohlwollend und milde auf 1.200 Euro schätzte und sonst keine relevanten Zumessungskriterien (Vermögen, Schulden, Sorgepflichten) heranzog.

Die belangte Behörde ging von Unbescholtenheit aus.

Im Straßenverkehr ereignet sich alljährlich eine große Anzahl an Verkehrsunfällen mit teils dramatischen Folgen. Fahrverbote, wie das Vorliegende, dienen der Verkehrssicherheit insofern, als auf Gefahrenstrecken, wie der gegenständlichen (sehr kurvig) Gefahrensituationen, etwa durch das Schneiden von Kurven oder durch besonders langsam fahrende Fahrzeuge, was bei langen LKW auf kurvenreichen Strecken oft unumgänglich ist, vermieden werden. Von langen LKW gehen aufgrund ihrer Größe und des hohen Gewichts besondere Gefahren aus.
Der Verstoß gegen derartige Normen, idR nur um Zeit zu sparen, zeigt die besondere Gleichgültigkeit des Bf gegenüber Normen, die der Verkehrssicherheit dienen. Dem Bf ist somit nicht nur geringes Verschulden anzulasten.

Angesichts des Umstandes, dass die belangte Behörde den Strafrahmen vorliegend nicht einmal zu 10% ausgenutzt hat, vermag das Gericht keine Mängel in der behördlichen Strafbemessung zu erkennen.

Die Strafe ist erforderlich um den Bf von weiteren Übertretungen der StVO abzuhalten.

Für eine bloße Ermahnung blieb angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und dessen deutlicher Beeinträchtigung, sowie des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

III.3. Bei diesem Ergebnis war dem Bf ein 20%iger Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 52 Abs. 1 VwGVG) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl